



Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

PER POSTZUSTELLUNG

DB Netz AG
Netzzugang / Regulierung

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Sie erreichen mich	Bonn
	10.040-F-13-602	Tel: 0228 [REDACTED]	11.07.2013
		Fax: 0228 14-[REDACTED]	
		E-Mail: [REDACTED]	

Erforderliche Änderungen in den Nutzungsbedingungen (NBS) 2014

hier: Regelungen zum Höchstpreisverfahren; Regelungen zur Beibringung von Unterlagen; Ergänzungen zum Anlagendisponenten; Korrektur eines fehlerhaften Verweises

[REDACTED]

zu den erforderlichen Anpassungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) 2014 haben wir seit April 2014 einen intensiven Meinungs austausch gepflegt.

- Zum Änderungsbedarf an den Ziffern 3.3.1.2 lit. a), der 3.3.1.2 lit. d) und der 3.3.1.3 in den NBS-BT 2014 haben Sie im Rahmen der Stellungnahmen vom 08.05.2013 und 06.06.2013 Anpassungen vorgeschlagen, zum 19.06.2013 vorgenommen und ihre Kunden mit Schreiben vom 27.06.2013 über die Änderungen informiert. Aus diesem Grund habe ich das Verfahren insoweit eingestellt.
- Neben diesem Konsens konnten die DB Netz AG und die Bundesnetzagentur in zwei weiteren Punkten kein gemeinsames Verständnis erlangen.

[REDACTED]

Aus diesem Grund ergeht nunmehr der nachfolgende

Bescheid:

1. Die DB Netz AG wird verpflichtet bis zum **30.07.2013**,
 - a) in ihren Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, Besonderer Teil (NBS-BT) 2014 im Anschluss an Satz 1 der Ziffer 3.3.1 vor der Ziffer 3.3.1.1 Satz 1 NBS-BT 2014 eine Regelung einzufügen, die sie berechtigt, von den Zugangsberechtigten bei Bedarf weitere Unterlagen (zum Beispiel Betriebsprogramme, Gleisbelegungspläne, Trassenangebote) anzufordern, die geeignet sind, den Inhalt und den Umfang von Nutzungskonflikten näher zu bestimmen.
 - b) ihre NBS 2014 um Regelungen zum Zuweisungsverfahren für die sog. Anlagen-disponenten-Gleise („AnDi“-Gleise) unter Berücksichtigung der nachstehenden Begründung zu ergänzen.
2. Die DB Netz AG wird weiterhin verpflichtet, ihre Kunden in einem Kundenanschreiben und auf der Internetseite, auf der die NBS veröffentlicht werden, über die im Tenor zu Ziffer 1 angeordneten Änderungen der NBS 2014 bis spätestens zum **08.08.2013** informieren.
3. Für den Fall der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung des Tenors zu 1. a) und 1. b) und 2. wird der DB Netz AG ein Zwangsgeld in Höhe von 30.000 EUR je Fall angedroht.

Begründung

Sachverhalt

Am 22.10.2012 erfolgte seitens der DB Netz AG (nachfolgend Bescheidadressatin) gegenüber der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend Bundesnetzagentur) die Mitteilung über die beabsichtigten Änderungen ihrer Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen mit Wirkung ab dem 09.04.2013 (NBS 2014). Einigen Ziffern dieser NBS widersprach die Bundesnetzagentur. Die NBS 2014 sind mit entsprechender Anpassung am 10.12.2012 veröffentlicht

worden und am 09.04.2013 in Kraft getreten. Die Regelungen in diesen NBS 2014 entfalten hinsichtlich der Zuweisung von Nutzungskapazitäten für die kommende Netzfahrplanperiode (15.12.2013 bis 13.12.2014) ihre Wirkung.

Das Verfahren zur Zuweisung von Gleiskapazitäten in Serviceeinrichtungen beginnt mit der Anmeldung von Nutzungen zum Netzfahrplan für die kommende Netzfahrplanperiode vom 01.07. bis zum 15.08. eines Jahres durch die Zugangsberechtigten (Ziffer 3.1.5 lit. b) der NBS-BT). Es folgt die Phase der Konfliktidentifizierung, Koordinierung und Konfliktlösung bei der Bescheidadressatin (Ziffer 3.3.1 der NBS-BT). Zum 15.10. werden die Angebote für die Nutzungen der Serviceeinrichtungen für die kommende Netzfahrplanperiode an die Zugangsberechtigten abgegeben (Ziffer 3.1.5 lit. b) der NBS-BT). Ab dem 24.10. eines Jahres bis zum Ende der Netzfahrplanperiode im Dezember des Folgejahres erfolgt dann die fortlaufende Bearbeitung der Anmeldungen für den Gelegenheitsverkehr innerhalb der kommenden Netzfahrplanperiode (Ziffer 3.1.5 lit. b) und 3.3.2 der NBS-BT).

Im Anschluss an die Vorabprüfung der NBS nach § 14e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) leitete die Bundesnetzagentur einen intensiven Meinungsaustausch zu einigen Regelungen mit Bezug zur Zuweisung von Nutzungskapazitäten ein.

Mit Schreiben vom 26.04.2013 eröffnete die Bundesnetzagentur ein Verfahren nach § 14f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG, da sie einen Ergänzungs- bzw. Korrekturbedarf in den NBS 2014 erkannte. Dieser betraf die Ergänzungen und Korrekturen in den Ziffern 3.3.1.2. lit. a) und lit. d); die Korrektur eines fehlerhaften Verweises in Ziffer 3.3.1.3 sowie Regelungen zur Forderung von Unterlagen zur Konfliktidentifizierung und Ergänzung zu den Aufgaben des Anlagendisponenten bei der Zuweisung von sogenannten Anlagendisponentengleisen („AnDi“-Gleis).

Zu den Ergänzungen und Korrekturen in den Ziffern 3.3.1.2 lit. a), der 3.3.1.2 lit. d) und der 3.3.1.3 in den NBS-BT 2014 war die Bescheidadressatin freiwillig bereit, die Anpassungen bis zum 19.06.2013 vorzunehmen und ihre Kunden mit Schreiben vom 27.06.2013 über die Änderungen zu informieren. Aus diesem Grund wurde das Verfahren insoweit eingestellt.

Zu zwei weiteren Punkten ist die Bescheidadressatin nicht bereit, eisenbahnrechtskonforme Anpassung der Regelungen in den NBS 2014 vorzunehmen.

Mit Beginn der Netzfahrplanperiode 2013 (vom 09.12.2012 bis zum 14.12.2013) hat die Bescheidadressatin zunächst in 3 Serviceeinrichtungen, mittlerweile in insgesamt 5 Serviceeinrichtungen (Aachen West, Köln Eifeltor, Köln-Kalk Nord, Oberhausen West und Duisburg Ruhrort), einen sog. Anlagendisponenten eingeführt, der über einen Teil der Gleise in diesen Serviceeinrichtungen ein besonderes Regime der Kapazitätszuweisung im Gelegenheitsverkehr führt. Regelungen in den NBS 2014 finden sich hierzu derzeit in Ziffer 3.2 und Ziffer 3.4.3 der NBS-BT 2014.

Die NBS 2014 enthalten in den Ziffern 3.1 ff. des Besonderen Teils Regelungen zur Anmeldung, Konfliktentscheidung und Zuweisung von Nutzungskapazitäten sowohl im Netzfahrplan als auch im Gelegenheitsverkehr. Eine Regelung darüber, dass die Bescheidadressatin weitere Unterlagen zur Identifizierung von Nutzungskonflikten von den Zugangsberechtigten anfordern darf, findet sich derzeit in den NBS 2014 nicht.

Die Bundesnetzagentur hat der Bescheidadressatin mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die diese mit schriftlichen Stellungnahmen vom 08.05.2013, 06.06.2013 und 20.06.2013 sowie in Telefonaten vom 19.06.2013, 24.06.2013 und 25.06.2013 genutzt hat.

Das Bundeskartellamt wurde am 08.07.2013 über die beabsichtigte Entscheidung der Bundesnetzagentur informiert.

Rechtslage

Die derzeit gültigen NBS 2014 der Bescheidadressatin entsprechen, soweit sie in Ziffer 1 des Tenors aufgeführt sind, nicht den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur.

Die Bundesnetzagentur ordnet nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen gemäß § 14f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AEG an, dass die Bescheidadressatin ihre NBS 2014 in dem Umfang, wie er sich aus dem Tenor zu 1. dieses Bescheides ergibt, ändert. Grund hierfür ist, dass die derzeit gültigen NBS 2014 insoweit mit den eisenbahnrechtlichen Vorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur nicht zu vereinbaren sind. Hierzu im Einzelnen:

A. Anordnung, die NBS 2014 zu ergänzen

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur beruht auf § 14f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AEG.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) ist die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zuständig.

§ 14b Abs. 1 AEG weist die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen, der Regulierungsbehörde und damit der Bundesnetzagentur zu. Hierzu gehört gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 4 AEG insbesondere die Überprüfung der Benutzungsbedingungen, der Entgeltgrundsätze und der Entgelthöhen.

Die Bundesnetzagentur hat die Bescheidadressatin gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG angehört, indem sie ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Die Bundesnetzagentur hat das Bundeskartellamt gemäß § 14b Abs. 2 AEG über die beabsichtigte Entscheidung informiert und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 14f Abs. 1 AEG kann die Bundesnetzagentur jederzeit die Nutzungsbedingungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens überprüfen und mit Wirkung für die Zukunft das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Änderung der Bedingungen verpflichten, soweit diese nicht den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur entsprechen.

Zentrale Norm der Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ist § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG. Danach sind Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet, die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihnen betriebenen Eisenbahninfrastruktur und die diskriminierungsfreie Erbringung der von ihnen angebotenen Leistungen in dem von der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) bestimmtem Umfang zu gewähren. Diese Pflicht richtet sich an öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die DB Netz AG betreibt Serviceeinrichtungen i.S.v. § 2 Abs. 3c AEG. Sie ist damit gemäß § 14 Abs. 1 AEG verpflichtet, den Zugang zu ihrer Infrastruktur sowie deren diskriminierungsfreie Benutzung zu gewährleisten. Das Unternehmen ist

damit als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen i.S.v. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 AEG einzuordnen und hat insoweit die Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu beachten.

I. Zu Tenor Ziffer 1. a)

1. Eisenbahnrechtswidrigkeit der derzeitigen Regelungen

Die derzeitigen Regelungen in den NBS 2014 der Bescheidadressatin zur Anmeldung, Konfliktidentifizierung und ggf. anschließenden Konfliktlösung sind mit den eisenbahnzugangsrechtlichen Regelungen in § 10 Abs. 3 und Abs. 5 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) nicht vereinbar, da sie bei der Konfliktidentifizierung eine Lücke aufweisen. Es fehlt der entscheidende Verfahrensschritt, anhand von geeigneten Unterlagen das tatsächliche Bestehen eines Nutzungskonfliktes näher zu bestimmen und einzugrenzen. Wird dieser Schritt unterlassen, verstößt dies für sich genommen schon gegen § 10 Abs. 3 und Abs. 5 EIBV und kann sich in der Folge auch für die Zugangsberechtigten als diskriminierendes Zugangshindernis auswirken. Dies bedeutet einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 AEG und § 3 Abs. 1 EIBV. Soweit die Bescheidadressatin zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 10 Abs. 3 und Abs. 5 EIBV auf Unterlagen der Zugangsberechtigten zugreifen will, muss sie eine entsprechende Berechtigung in den Nutzungsbedingungen verankern, da es sich insoweit um Bedingungen der Kapazitätszuweisung handelt, die gemäß § 10 Abs. 1 EIBV in den NBS aufzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 EIBV ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet, „soweit wie möglich, allen Anträgen auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen [...] stattzugeben.“ In Absatz 5 wird es verpflichtet, auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken, wenn „Anträge über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen“ vorliegen.

Die Bescheidadressatin trifft damit die gesetzliche Pflicht, im Falle mehrerer Anmeldungen auf Nutzung derselben Serviceeinrichtung zu prüfen, ob die beantragten Nutzungen zeitgleich sind und ob sie (nicht) miteinander vereinbar sind. Führen beide Prüfschritte zu einem positiven Ergebnis, liegt ein sog. Nutzungskonflikt vor, der nach den Vorgaben des § 10 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 EIBV sowie nach den Vorgaben der NBS zu behandeln ist. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Nutzungen miteinander zu vereinbaren sind, ist die Bescheidadressatin verpflichtet, entsprechende Angebote (§ 10 Abs. 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 EIBV) zu unterbreiten.

Je stärker die Auslastung einer Eisenbahninfrastruktur ist, desto höher ist dabei der Aufwand, um dem Anspruch gerecht zu werden, dem ein Eisenbahninfrastrukturbetreiber genügen muss, um zu prüfen, ob tatsächlich ein Nutzungskonflikt vorliegt. Bei knappen Infrastrukturen ist eine optimierte Nutzung der vorhandenen Kapazität insbesondere dann erfolgskritisch, wenn andernfalls die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs auf der Schiene gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG gefährdet wird. Auch wenn die Erstellung oder detaillierte Prüfung von verkehrslogistischen Konzepten für ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen keine Pflichtleistung sein mag, ist es aber mindestens seine Pflicht, die (zeitgleichen) Nutzungen von Zugangsberechtigten auf Plausibilität zu prüfen. Wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen selbst nicht weiß, welche Nutzungen auf seiner Infrastruktur tatsächlich durchgeführt werden und insoweit hierfür Kenntnisse aus Unterlagen und Betriebsverfahren des jeweiligen Zugangsberechtigten erforderlich sind, hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen sich diese

durch entsprechende Nachfrage zu beschaffen. Es kann dabei auch auf Erläuterungen des Zugangsberechtigten zurückgreifen.

Nach § 10 Abs. 3 EIBV obliegt der Bescheidadressatin nicht nur die diskriminierungsfreie „Abarbeitung“ von Anträgen, wie es Satz 2 vorschreibt, sondern ihr wird in Satz 1 der Auftrag erteilt, „soweit wie möglich“ allen Anträgen stattzugeben.

Der Ordnungsgeber hat den Infrastrukturbetreibern schon im Wortlaut des § 10 Abs. 3 EIBV eine wesentliche Verantwortung bei der Bearbeitung von Anträgen und Prüfung von Nutzungsmöglichkeiten aufgegeben. Dass ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine Verantwortung für eine am Bedarf aller Kunden orientierte Bewirtschaftung seiner Infrastruktur hat, zeigt sich auch an anderer Stelle der Verordnung. So muss Infrastruktur, die zwar vertraglich vergeben wurde, aber nicht genutzt wird, dem Markt wieder zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden (§ 12 EIBV).

Dies zeigt, dass für den Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur mit der Verfügungsgewalt auch eine Verantwortung verbunden ist. Diese Verantwortung ist gleichsam die Kehrseite der unternehmerischen Freiheit, die einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen in § 14 Abs. 6 AEG durch das Primat des Vertrages gegeben wurde.

Der bloße Blick auf die Schriftform der Anträge wird § 10 Abs. 3 und Abs. 5 EIBV nicht gerecht. Soweit die Bescheidadressatin in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2013 darauf verweist, dass § 10 Abs. 3 und Abs. 5 EIBV nur auf Anträge Bezug nimmt und in Folge dessen für die Feststellung des Konfliktes auch nur diese entscheidend seien, verkennt sie, dass nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 5 EIBV die Konfliktidentifizierung, auf die miteinander nicht zu vereinbarenden (beantragten) Nutzungen bezogen ist. Es gilt also, die Nutzungen zu identifizieren.

Die Frage, ob mehrere zeitgleiche Nutzungen miteinander nicht zu vereinbaren sind, hängt von den tatsächlichen Voraussetzungen in der Serviceeinrichtung ab. Solange freie Kapazitäten in einer Serviceeinrichtung vorhanden sind, sind zeitgleiche Nutzungen generell möglich, und das Eisenbahninfrastrukturunternehmen kann § 10 Abs. 3 Satz 1 EIBV durch entsprechende Angebote genügen.

Bei der Prüfung, ob mehrere Nutzungswünsche in einer Serviceeinrichtung nicht miteinander zu vereinbaren sind, kommt es nicht nur auf das zeitliche Übereintreffen an, sondern auch darauf, ob die Nutzungen tatsächlich nicht miteinander vereinbar sind. Anders als bei der Konstruktion von Trassen auf einem Schienenweg, ist es in einer Serviceeinrichtung möglich, nicht nur eine Nutzung zeitgleich zuzulassen. Da eine Serviceeinrichtung in der Regel mehrere Gleise zur Nutzung bietet, können zeitgleich mehrere Nutzungen in einer Serviceeinrichtung erfolgen. Insoweit ist die zeitliche Überschneidung von Nutzungen nach der Schriftform der Anträge zwar die erste Voraussetzung für die Bestimmung eines Nutzungskonfliktes, erlaubt aber noch kein abschließendes Urteil.

Dass die Frage, ob Nutzungen nicht miteinander zu vereinbaren sind, nicht allein von der Papierform der Anträge her zu beurteilen ist, hat das VG Köln in seinem Beschluss vom 26.04.2012 (Az. 18 L 476/12, S. 13 des amtl. Umdrucks) deutlich ausgeführt. Dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen kommt die Aufgabe zu, Anträge zu plausibilisieren und aktiv daran mitzuwirken, die Pflicht optimale Auslastung der Infrastruktur (§ 10 Abs. 3 EIBV) anzustreben.

Um ihrer Pflicht nachzukommen, beantragte Nutzungen auf Plausibilität zu überprüfen, benötigt die Bescheidadressatin mehr als nur die Anträge der Zugangsberechtigten. Wenn z.B. aus den Trassenvereinbarungen zum Netzfahrplan eindeutig klar wird, dass ein Zugangsberechtigter ein Gleis nur in der Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 12 Uhr Mittags benötigt und der andere Zugangsberechtigte dieses Gleis erst von 16 Uhr Nachmittags bis 1 Uhr Nachts, dann liegt auch bei Berücksichtigung gewisser Verspätungspuffer kein Nutzungskonflikt vor. Es kommt dann nicht darauf an, ob die Zugangs-

berechtigten beide die Gleisnutzung für die gesamten 24h beantragt haben. Es geht dabei nicht darum, die mit betrieblicher Vorsorge eingeplanten angemessenen Verspätungspuffer eines Zugangsberechtigten zu rationalisieren, sehr wohl aber darum Anträge, denen (zumindest in diesem Umfang) keine konkret absehbare Nutzung zugrunde liegt, zu identifizieren.

Aus den Konzeptionen, die ein Zugangsberechtigter zur Organisation der zukünftigen Nutzungen der von ihm beantragten Gleiskapazitäten (meist Gleisbelegungsplan) erstellt, lässt sich erkennen, welchen Nutzungsumfang dieser einplant. Bei gravierenden Widersprüchen muss eine Nutzung auf Plausibilität überprüft werden. Wenn die Nutzung von 10 Gleisen beantragt wird, um dort Waggons eines Zuges abzustellen, die Trassenvereinbarung aber anzeigt, dass auf der dazugehörigen Trasse nur eine Lokomotive (Leerlokfahrt) fährt, ist die Nutzung von 10 Gleisen nicht plausibel. Beantragt ein weiterer Zugangsberechtigter die Nutzung eines dieser 10 Gleise, kann es nicht zu einem Nutzungskonflikt kommen. Auch wenn es sich bei den Planungen der Zugangsberechtigten um Prognosen handelt, kann die Bescheidadressatin anhand dieser weiteren Unterlagen den tatsächlichen Bedarf zumindest eingrenzen.

Um dieser Aufgabe, der Konflikteingrenzung gerecht zu werden, muss die Bescheidadressatin auf Unterlagen der Zugangsberechtigten zurückgreifen können, wenn sie selbst über diese Unterlagen nicht verfügt oder diese Unterlagen nicht erstellen kann. Das Verfahren 10.040-F-11-318 (der Bescheidadressatin als Beteiligte bekannt) hat gezeigt, dass die Bescheidadressatin ihrer verordnungsrechtlichen Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachgehen kann, wenn ein Zugangsberechtigter diese Unterlagen nicht beibringt. Deshalb muss sie durch vertragliche Vereinbarung ihr Einsichtsrecht in die Unterlagen absichern.

Da das Abfordern weiterer Unterlagen Teil des Zuweisungsverfahrens ist, muss die Bescheidadressatin diese Regelung in den NBS (2014) festlegen. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13.06.2012, Az. 6 C 42/10, klargestellt hat, wohnt aufzustellenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gemäß § 10 Abs. 1 EIBV eine Informationspflicht für die Zugangsberechtigten inne. § 10 Abs. 1 EIBV wurde aufgrund der Vielzahl von Serviceeinrichtungen als Generalklausel formuliert (BVerwG, Urteil vom 13.06.2013, Az. 6 C 42/10, Rz. 26 nach juris), verpflichtet aber in jedem Fall dazu, dass die wesentlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Serviceeinrichtung in den Nutzungsbedingungen festgelegt werden (a.a.O, Rz. 22, 24). Hierzu ist das Recht der Bescheidadressatin, weitere Unterlagen im Rahmen des Zuweisungsverfahrens abzufordern, die dazu dienen, einen Nutzungskonflikt näher zu bestimmen, unzweifelhaft zu zählen, da dies sich unmittelbar auf die Ausübung des Zugangsrechts zur Serviceeinrichtung auswirkt.

Das Recht, Unterlagen abzufordern, ist für die Konfliktidentifizierung eine notwendige Voraussetzung, wenn der Bescheidadressatin keine eigenen Informationsquellen zu einer beantragten Nutzung vorliegen.

Mit Hilfe dieser Unterlagen kann die Bescheidadressatin dann ihrer oben dargestellten Verpflichtung nach § 10 Abs. 3 und Abs. 5 EIBV nachkommen.

Die Bescheidadressatin wendet - zuletzt mit der Stellungnahme vom 20.06.2013 - ein, dass auch sie die Notwendigkeit sieht, einen Nutzungskonflikt anhand weiterer Unterlagen in Inhalt und Umfang näher zu bestimmen. Jedoch sieht sie diese Aufgabe nicht als Teil der Konfliktidentifizierung, sondern als Teil einer möglichen Konfliktlösung und nur zur Vorbereitung einer gütlichen Einigung. Sollten die am Konflikt beteiligten Zugangsberechtigten sich auf die gütliche Einigung (§ 10 Abs. 5 EIBV) nicht einlassen, würde die Bescheidadressatin entsprechend der Schriftform des Antragsformulars weiter von einem Nutzungskonflikt ausgehen und diesen im Rahmen der Konfliktlösungsentscheidungen nach Ziffer 3.3.1.2. lit. a) bis lit. d) der NBS-BT 2014 entscheiden. Obwohl die

Nutzungen im oben aufgeführten Beispiel miteinander vereinbar wären und die Zugangsberechtigten je ein Nutzungsangebot erhalten könnten, würde die Bescheidadressatin den Nutzungsantrag eines Zugangsberechtigten ablehnen. Dieses Ergebnis ist mit § 10 Abs. 3 und Abs. 5 EIBV nicht vereinbar und würde dazu führen, dass einem Zugangsberechtigten ohne sachlichen Grund der Zugang verweigert würde. Hierin liegt auch eine Verletzung von § 14 Abs. 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 EIBV.

Soweit die Bescheidadressatin in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2013 eine Formulierung zur Ergänzung der Ziffer 3.3.1.1 (Koordinierungsverfahren) der NBS-BT 2014 vorgeschlagen hat, die wie folgt lautet:

„[...] In Vorbereitung der Koordinierung fordert die DB Netz AG bei Bedarf weitere Unterlagen an, die geeignet sind, den Inhalt und den Umfang des Konflikts näher zu bestimmen und etwaige Konfliktlösungsmöglichkeiten zu ermitteln (zum Beispiel Betriebsprogramme, Gleisbelegungspläne, Trassenangebote)“,

würde diese die Eisenbahnrechtswidrigkeit nicht beseitigen, da mit dieser Formulierung nicht die Beibringung von Unterlagen zur Konfliktidentifizierung gewollt ist. Neben dem Wortlaut ist insbesondere die Verortung der Regelung als Teil des Koordinierungsverfahrens angesichts der Auffassungsunterschiede nicht geeignet, eine Berechtigung der Bescheidadressatin im Rahmen der Konfliktidentifizierung zu formulieren.

2. Ermessen

Die Anordnung, dass in den NBS der Bescheidadressatin eine Klausel aufgenommen wird, die es der Bescheidadressatin ermöglicht, von den Zugangsberechtigten weitere Unterlagen zur Identifizierung und Eingrenzung eines Nutzungskonfliktes abzufordern, der sich zunächst nur aus der Überschneidung der in der Anmeldung beantragten Nutzungen ergibt, ist geeignet, den bestehenden Verstoß gegen die Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu beheben.

Die Anordnung einer Klausel ist geeignet, die Bescheidadressatin in die Lage zu versetzen, derartige Unterlagen von den Zugangsberechtigten zu fordern, um ihren Pflichten nach § 10 Abs. 3 und Abs. 5 EIBV nachzukommen. Die in Ziffer 3.3.1.2 lit. a) der NBS-BT 2014 verankerte Beibringung von Trassenvereinbarungen dient nach dem Wortlaut der Ziffer nur dazu, die „notwendige Folge einer Zugtrasse“ im Sinne von § 10 Abs. 6 Nr. 1 EIBV darzustellen.

Gleichzeitig sind mildere Mittel mit gleicher Schutzwirkung für den Wettbewerb nicht erkennbar.

Insbesondere ist ein längeres Zuwarten auf eine Anpassung der Formulierungen, z.B. im Rahmen einer üblicher Weise im Oktober vorzunehmenden Mitteilung nach § 14d Satz 1 Nr. 6 AEG, nicht zielführend. Würden eisenbahnrechtskonforme Änderungen erst im Rahmen des formellen Änderungsprozesses entsprechend den Vorgaben der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung vorgenommen, würden diese erst zum April 2014 in Kraft treten (§ 4 Abs. 5 EIBV). Es ist aber sogar im Interesse der Bescheidadressatin, dass diese schon im Rahmen der am 01.07.2013 begonnenen Anmeldephase für Nutzungen in der Netzfahrplanperiode 2014 Zugangsberechtigte zur Beibringung von Unterlagen verpflichtet darf. Im Interesse der Zugangsberechtigten wird die Bescheidadressatin schon zu der Netzfahrplanperiode 2014 die Konfliktidentifizierung im Sinne von § 10 Abs. 3 und Abs. 5 EIBV unter Wahrung ihrer Optimierungspflichten vornehmen können.

Der Meinungsstreit zwischen der Bescheidadressatin und der Bundesnetzagentur besteht weniger darin, dass die Bescheidadressatin in ihren NBS eine Regelung verankert, die es ihr ermöglicht, von den Zugangsberechtigten dann weitere Unterlagen anzufordern, wenn anhand der Schriftform der Anträge eine Überschneidung der Anträge erkennbar ist. Vielmehr besteht die Auseinandersetzung darüber, welche Folgen damit verknüpft sind, wenn die angeforderten Unterlagen zeigen, dass die Nutzungen doch miteinander vereinbar sind.

Die von der Bescheidadressatin in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2013 vorgeschlagene, oben dargestellte Formulierung ist für sich genommen grundsätzlich geeignet. Die Bundesnetzagentur hat dementsprechend die wesentlichen Elemente dieser Formulierung auch im Tenor zu Ziffer 1 dieses Bescheides übernommen. Jedoch verdeutlichen die von der Bescheidadressatin vorgeschlagene Verortung der Klausel in Ziffer 3.3.1.1 (Systematik) und auch die eindeutige Argumentation in ihrer letzten Stellungnahme vom 20.06.2013, dass sie nicht bereit ist, eine Klausel einzuführen, auf deren Grundlage sie mit Hilfe der angeforderten Unterlagen auch eine Konfliktreduktion (bis auf „Null“) erkennen kann, mit der Folge, dass beide Zugangsberechtigten ein (reduziertes) Nutzungsangebot bekommen müssen. Dass für die Auslegung einer Klausel zunächst der Wortlaut entscheidend ist, (so auch VG Köln, Beschluss vom 14.11.2012 (Az. 18 L 1452/12, Seite 5 des amtl. Umdrucks) und OVG Münster, Beschluss vom 28.01.2013 (Az. 13 B 1296/12, Seite 6 des amtl. Umdrucks), darf nicht über die systematische Stellung der Klausel und die immer wieder klar geäußerte Intention der Bescheidadressatin, die Klausel als Teil des Koordinierungsverfahrens und nicht als Teil der Konfliktidentifizierung anzusehen, hinwegtäuschen. Die Bundesnetzagentur hält es hier für erforderlich, mit Anordnung einer entsprechend eindeutigen Klausel in den NBS dafür Sorge zu tragen, dass sich die Bescheidadressatin auch in Anwendung ihrer NBS eisenbahnrechtskonform verhält. Über den Auffassungsunterschied erst im Rahmen eines konkreten Streitfalls zu entscheiden, wäre angesichts des klaren Dissenses nicht zielführend.

Die Anordnung ist auch angemessen, da die Aufnahme der Klausel als solches keinen überhöhten Aufwand für die Bescheidadressatin bedeutet. Dass Zugangsberechtigte weitere Unterlagen zur Eingrenzung des Nutzungskonflikts beibringen sollen und hierfür eine entsprechende Verpflichtung in den Nutzungsbedingungen aufzunehmen ist, ist zwischen der Bescheidadressatin und der Bundesnetzagentur unstrittig. Lediglich der Zweck, zu dem die Unterlagen gefordert werden, ist strittig. Insofern bedeutet auch der Aufwand, der für die Bescheidadressatin mit der Prüfung der Unterlagen verbunden ist, keinen unerwarteten Aufwand. Soweit die Bescheidadressatin befürchtet, durch die Verpflichtung, anhand von Unterlagen einen Konflikt näher eingrenzen zu müssen, zu Aufgaben herangezogen zu werden, die nicht in ihrem Kompetenz- und Verpflichtungsbereich lägen, ist auf die Entscheidung des VG Köln vom 26.04.2012, Az. 18 L 146/12, hinzuweisen. Es obliegt der Verantwortung eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, „zunächst die Anträge auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen, um der aus § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG folgenden [...] effektiven Umsetzung der in § 10 Abs. 3 Satz 1 EIBV niedergelegten Verpflichtung, soweit wie möglich jedem Antrag stattzugeben, Genüge zu tun“. (VG Köln, Urteil vom 26.04.2012 Az. 18 L 146/12, Seite 13 des amt. Umdrucks)

Die Bundesnetzagentur sieht - wie auch oben im Bescheid (Seite 5) ausgeführt - keine Pflicht der Bescheidadressatin zu einer in jedem Einzelfall gleichen, vertieften Prüfung, sondern eine mit der steigenden Kapazitätsauslastung einer Serviceeinrichtung stärker werdenden Verpflichtung der Bescheidadressatin, Nutzungskonflikte einzugrenzen. Auch ist sich die Bundesnetzagentur bewusst, dass nicht jedes Detail im Rahmen einer Konfliktprüfung beachtet werden kann, wenn der Zeitrahmen zur Prüfung der Konflikte ab Mitte August bis zur Angebotsabgabe im Oktober eingehalten werden soll. Die Prüfung jedoch vollständig zu unterlassen, widerspricht einer angemessenen Interessensabwägung zwischen dem Recht der Zugangsberechtigten auf korrekte Prüfung der Nut-

zungsanträge und dem leistbaren Aufgaben der Bescheidadressatin. Gleiches gilt für eine Prüfung, deren Ergebnis den beteiligten Zugangsberechtigten im Koordinierungsverfahren nach § 10 Abs. 5 EIBV nur als (unverbindlicher) Vorschlag dienen soll. Denn dann hätte es jeder der beteiligten Zugangsberechtigten in der Hand, auch bei ermittelter Vereinbarkeit der jeweils beantragten, zeitgleichen Nutzungen, die Annahme eines entsprechend angepassten Vertragsangebots abzulehnen und das Entscheidungsverfahren nach Ziffer 3.3.1.2. lit. a) bis lit. d) der NBS-BT 2014 anzustoßen – welches dann zwingend zur Ablehnung mindestens eines Zugangsantrags führt.

Die Bundesnetzagentur verzichtet darauf, einen konkreten Wortlaut vorzugeben, um der Bescheidadressatin die Möglichkeit zu lassen, die Darstellung im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit dem Duktus und der Struktur ihrer Nutzungsbedingungen unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen anzupassen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die im Tenor gewählte Verpflichtung an die von der Bescheidadressatin selbst in den Stellungnahmen vorgetragene Formulierung, zuletzt am 20.06.2013, anknüpft. Gerne ist die Bundesnetzagentur bereit, bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist einen entsprechenden Entwurf auf Eisenbahnrechtskonformität zu überprüfen.

II. Zu Tenor Ziffer 1. b)

1. Eisenbahnrechtswidrigkeit der derzeitigen Regelungen

Die derzeit in den Ziffern 3.2 und 3.4.3 der NBS-BT 2014 enthaltenen Regelungen zum sogenannten Anlagendisponenten entsprechen nicht der seit Beginn der Netzfahrplanperiode 2013 (09.12.2012) gelebten Praxis. Die Regelungen sind lückenhaft. Es fehlt an der Beschreibung der sog. „AnDi“-Gleise, die nicht mit den anderen Gleiskategorien in Ziffer 3.4.1 lit. a) bis lit. e) der NBS-BT 2014 vergleichbar sind. Insbesondere fehlt eine eindeutige Erläuterung, unter welchen Bedingungen die Gleisvergabe gegenüber den Zugangsberechtigten mit Blick auf Anmeldung, Angebot und Vertragsschluss der Nutzung erfolgt (§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 7 i.V.m § 11 Abs 1 EIBV). Insoweit verstoßen die NBS-BT 2014 in der derzeitigen Fassung gegen das Transparenz- und Informationsgebot und die Pflicht zur Aufnahme des Mindestinhaltes von Nutzungsbedingungen nach § 10 Abs. 1 EIBV.

a) Einführung des Anlagendisponenten

Zum Beginn der Netzfahrplanperiode 2013, d.h. zum 09.12.2012, hat die Bescheidadressatin in ausgewählten Serviceeinrichtungen (Aachen West, Köln Eifeltor und Oberhausen West, ab dem 09.06.2013 in Duisburg-Ruhrort Hafen und in Köln-Kalk Nord) einen sog. Anlagendisponenten eingeführt. Der Anlagendisponent soll in Serviceeinrichtungen zu einer besseren Kapazitätsauslastung beitragen. Hierzu verwaltet er ein bestimmtes Kontingent von Gleisen in der von ihm betreuten Serviceeinrichtung allein und weist dieses nach Bedarf einem Zugangsberechtigten, der eine Nutzung anmeldet, zur Nutzung zu. Der Anlagendisponent dient den Zugangsberechtigten 24 Stunden am Tag als Ansprechpartner für die Vergabe sowohl der ihm zugeordneten „AnDi“-Gleise als auch anderer Gleise in der entsprechenden Serviceeinrichtung.

Die Tätigkeit des Anlagendisponenten ist im Zusammenhang mit der Verpflichtung eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens zu sehen, gemäß § 10 Abs. 3 EIBV möglichst allen Anträgen stattzugeben. Nur wenn ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen seine Kapazi-

tätsvergabe am Kundenbedarf orientiert und auch Kapazitäten für flexiblen und z.T. sehr kurzfristigen Nutzungsbedarf bereit hält, wird es in der Lage sein, den unterschiedlichen Kundenanfragen („Anträge“) möglichst gerecht zu werden („soweit wie möglich stattzugeben“). Insoweit sah und sieht die Bundesnetzagentur in der Einführung des Anlagendisponenten einen weiteren Schritt zur Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Positionspapier der Bundesnetzagentur zum „Zugang zu Rangierbahnhöfen und anderen Zugbildungsanlagen“ vom 16.12.2010 (vgl. Seite 18 ff. und 25 f.). Das System, unterschiedliche Kapazitäten für unterschiedliche Kundenbedürfnisse vorzuhalten, ist im Übrigen auch bei den Schienenwegen bekannt und dort streng normiert. Es besteht z.B. die Pflicht, immer Kapazitäten auch für kurzfristiger anstehende Nutzungen bereit zu halten (vgl. § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 EIBV).

Mit der Neufassung der NBS 2013, die den derzeit gültigen NBS 2014 vorangegangen waren, schaffte die Bescheidadressatin erstmals Regelungen für den Anlagendisponenten. In Ziffer 3.4.3 der NBS-BT 2013 wurde - wenn auch sehr kurz - die Tätigkeit des Anlagendisponenten dargestellt. Die Bescheidadressatin erklärte dabei, dass es sich um einen Pilotversuch handele und zunächst nur fünf ausgewählte Serviceeinrichtungen im Regionalbereich West mit einem Anlagendisponenten ausgestattet werden sollten. Diese Serviceeinrichtungen lägen am hoch frequentierten Güterverkehrskorridor Rotterdam-Genua.

Eine Mitteilung der beabsichtigten Neufassung der NBS 2013 gegenüber der Bundesnetzagentur, die eine Ziffer 3.4.3 zu den Aufgaben des Anlagendisponenten enthielt, erfolgte im Oktober 2011. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung und Mitteilung der NBS 2013 weder die Serviceeinrichtungen endgültig ausgewählt waren, in welchen ein Anlagendisponent eingesetzt werden soll, noch ein Wirkbetrieb die tatsächliche Anwendung hätte dokumentieren können, sah die Bundesnetzagentur davon ab, die in den NBS 2013 eingeführte Regelung in Ziffer 3.4.3 der NBS-BT im Rahmen der Vorabprüfung eingehender zu prüfen. Die grundsätzlich positive Wirkung, die durch eine Flexibilisierung der Kapazitätsvergabe, weg von einem starren Modell, das allein auf langfristigen Nutzungsverträgen aufbaut, sollte zunächst im Wirkbetrieb unter Beweis gestellt werden dürfen. Einen entsprechenden Hinweis gab sie der Bescheidadressatin mit Schreiben vom 08.11.2011 im Verfahren Az. 10.040-F-11-320.

Mit den Änderungen zu den NBS 2014, die der Bundesnetzagentur im Oktober 2012 gemäß § 14d Satz 1 Nr. 6 AEG mitgeteilt wurden, war ebenfalls eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Wirkbetrieb des Anlagendisponenten nicht möglich, da dieser erst zum Beginn der Netzfahrplanperiode 2013, ab dem 09.12.2012, seine Arbeit aufnehmen sollte. Insofern beschränkte sich die Bundesnetzagentur erneut auf Hinweise, die sie anlässlich ihres Bescheides vom 19.11.2012 (Az. 10.040-F-12-336) gab. Insbesondere wies sie darauf hin, dass die Änderungen, die die Bescheidadressatin in Ziffer 3.2 der NBS-BT vorgenommen hat, die Zugangsberechtigten gegen ihren Willen zum Abschluss von Nutzungsverträgen mit der DB Netz AG zwingen könnte und hierzu nicht ausreichend klar wird, nach welchen Kriterien der Anlagendisponent seine Gleiswahl konkret vornimmt. Die Zugangsberechtigten sind insoweit dem betrieblichen Know-how und dem freien Willen des Betriebspersonals der DB Netz AG unterworfen. In der Regelung, die dem Fahrdienstleiter oder dem Anlagendisponenten die freie Auswahl eines Gleises gibt, über welches der Zugangsberechtigte einen Nutzungsvertrag – möglicherweise auch gegen seinen Willen – abschließen muss, könnte ein Diskriminierungspotenzial liegen. Die Bundesnetzagentur behielt sich eine nachträgliche Prüfung dieser Regel unter Betrachtung der tatsächlichen Auswirkungen ausdrücklich vor.

Im April 2013 folgte die Bescheidadressatin der Einladung der Bundesnetzagentur und stellte ihr die ersten Erfahrungen mit dem Anlagendisponenten, die sie seit Dezember 2012 sammeln konnte, vor. Rückfragen zur konkreten Tätigkeit des Anlagendisponenten bei der Zuweisung von Gleiskapazitäten veranlassten die Bundesnetzagentur dazu, die Aufgaben des Anlagendisponenten und die Darstellung seiner Tätigkeit in den NBS 2014 in diesem vorliegenden Verfahren zu überprüfen.

Nach zahlreichen schriftlichen und telefonischen Stellungnahmen ergibt sich für die Bundesnetzagentur folgende Tätigkeitsbeschreibung des Anlagendisponenten:

In den Serviceeinrichtungen Aachen West, Köln Eifeltor und Oberhausen West wird seit dem 09.12.2012 sowie in Duisburg-Ruhrort Hafen und in Köln-Kalk Nord seit dem 09.06.2013 ein sogenannter Anlagendisponent eingesetzt.

Anlagendisponenten führen im 24 Stunden-Betrieb an allen Tagen der Woche neben Koordinationsaufgaben als Schnittstellen zu anderen Infrastrukturbetreibern vor allen Dingen ein Belegungsmanagement der ad hoc zur Verfügung stehenden, disponierbaren Gleise vor Ort durch.

Der Anlagendisponent nimmt keinerlei Aufgaben bei der Vergabe von Kapazitäten im Netzfahrplan nach den Regelungen der Ziffer 3.3.1 der NBS-BT 2014 vor.

Seine Aufgabe richtet sich nicht auf den Vertragsabschluss über Nutzungen, die weit im Voraus beantragt wurden. Vielmehr soll er Kapazitäten in der von ihm betreuten Serviceeinrichtung sehr kurzfristig vor Nutzungsbeginn zuweisen. Die Bescheidadressatin erläuterte, dass es durchaus häufiger vorkomme, dass freie Kapazitäten sehr kurzfristig erkennbar würden. Der Nutzen des Anlagendisponenten für die Zugangsberechtigten käme gerade dann zum Tragen, wenn ein Zug schon auf die fragliche Serviceeinrichtung „zulaufe“. Da er 24 Stunden erreichbar ist und in der Serviceeinrichtung vor Ort arbeitet, könne er besonders gut noch freie Kapazitäten in der Serviceeinrichtung erkennen. Kurzfristig verfügbare Kapazitätsfreiräume können z.B. durch Verspätungen und Ausfall anderer Züge entstehen und bei kurzfristiger Vergabe optimal genutzt werden.

Nach den Stellungnahmen der Bescheidadressatin geht der Anlagendisponent dabei in einer festgelegten Reihenfolge vor. Zunächst werden freie Restkapazitäten geprüft, d.h. er prüft, ob einer angemeldeten Nutzung eine vertraglich nicht gebundene Gleiskapazität zugeordnet werden kann. Ist dies der Fall, bietet er dem Zugangsberechtigten eine entsprechende Gleiskapazität an. Dies entspricht insoweit dem Vorgehen nach Ziffer 3.3.2 der NBS-BT 2014. Ist dies nicht der Fall, tritt er mit Hauptnutzern in Kontakt, denen Gleiskapazitäten zum Zeitpunkt der angemeldeten Nutzung vertraglich zustehen. Soweit der Hauptnutzer die Gleiskapazität zum fraglichen Zeitpunkt nicht benötigt, kann der Anlagendisponent einen entsprechenden „Nebennutzungsvertrag“ abschließen. Dieses Verfahren entspricht der Ziffer 3.3.3 der NBS-BT 2014. Erst wenn eine Kapazitätszuweisung nach diesen beiden Stufen nicht möglich ist, greift er auf die in diesen Serviceeinrichtungen ausgewiesenen sogenannten „Disponentengleise“ oder „AnDi“-Gleise zurück und macht dem eine Nutzung beantragenden Zugangsberechtigten ein entsprechendes Angebot zur Nutzung eines „AnDi“-Gleises. Auf Rückfrage erläuterte die Bescheidadressatin im Telefonat vom 19.06.2013 aber, dass diese „AnDi“-Gleise nicht im Rahmen der Vergabe von Kapazitäten im Netzfahrplan und auch im Gelegenheitsverkehr nicht weit im Voraus vergeben werden. Kann einer Nutzungsanmeldung in einer Serviceeinrichtung, in der ein Anlagendisponent tätig ist, nur durch ein Angebot von Gleiskapazität auf einem „AnDi“-Gleis stattgegeben werden, erfolgt ein entsprechendes Angebot erst kurz vor Nutzungsbeginn, ggf. erst nachdem eine Zugfahrt in Richtung auf diese Serviceeinrichtung bereits gestartet ist. Die Bescheidadressatin erläuterte, den Zugangsberechtigten, die Anmeldungen langfristig im Voraus abgeben, werde kein Nutzungsangebot über ein konkretes „AnDi“-Gleis gemacht, sondern erklärt, „sie könnten

die Fahrt in diese Serviceeinrichtung antreten, ein Gleis zur Nutzung werde sich dann dank der flexiblen Zuweisung der Gleisnutzung finden lassen“. Bisher habe es keine Beschwerden von Zugangsberechtigten über diese Vergabeform gegeben.

Diese sogenannten „AnDi“-Gleise unterliegen darüber hinaus einem besonderen Preissystem, das insbesondere den Anreiz schaffen soll, diese Gleise möglichst kurz zu nutzen, um möglichst vielen Zugangsberechtigten eine Nutzung zu ermöglichen. Nach dem Preissystem ist eine Nutzung von bis zu 2 Stunden besonders günstig und liegt – mangels Anwendung einer Mindestentgeltregelung – sogar unter dem Preisniveau der Nutzung anderer Gleise. Eine Nutzung von mehr als 12 Stunden ist grundsätzlich möglich und insbesondere an den auslastungsschwachen Wochenenden gewünscht, aber mit höheren Entgelten verbunden. Ein Verfahren zur Anpassung des derzeitigen Preissystems wird gesondert unter dem Aktenzeichen 10.050-F-13-315 geführt und bleibt von diesem Verfahren unberührt.

b.) Lückenhafte bzw. unklare Regelungen in den derzeit gültigen NBS 2014

Die Bescheidadressatin ist der Ansicht, dass die oben dargestellte Praxis sich vollumfänglich in den Regelungen der NBS 2014 widerspiegelt und hat wiederholt, zuletzt mit Stellung vom 20.06.2013 und im Telefonat vom 25.06.2013, abgelehnt, Ergänzungen in den Nutzungsbedingungen aufzunehmen. Lediglich den Begriff der „Kostenoptimierung“ wollte sie zur Vermeidung von Unklarheiten in Ziffer 3.4.3 Satz 3 der NBS-BT 2014 streichen.

Der oben beschriebenen tatsächlichen Praxis des Anlagendisponenten stehen in den NBS 2014 zwei Regelungen gegenüber, die entgegen der Ansicht der Bescheidadressatin in keiner Weise die Praxis abbilden und insbesondere keine (genauen) Angaben enthalten, nach welchen Bedingungen die Zuweisung von Nutzungen der sog. „AnDi“-Gleise erfolgt und welche Aufgabe dem Anlagendisponenten in diesem Zusammenhang zukommt.

Ziffer 3.2 Zustandekommen des ENV-SE ohne Anmeldung

Abweichend von vorgenannter Ziffer 3.1 NBS (BT) kommt ein ENV-SE auch ohne vorherige Anmeldung zustande, wenn und soweit der ZB oder das einbezogene EVU auf Grund einer Weisung des Anlagendisponenten nach Ziffer 3.4.3 oder einer sonstigen betrieblichen Weisung der DB Netz AG die Serviceeinrichtung nutzt..

Ziffer 3.4.3 Anlagendisponent

Die DB Netz AG setzt in den in Kapitel 1 mit dem Zusatz "Anlagendisponent" aufgeführten Serviceeinrichtungen oder Teilen von Serviceeinrichtungen Anlagendisponenten ein. Der Anlagendisponent übernimmt die Koordination der Belegung dieser Serviceeinrichtungen oder Teilen von Serviceeinrichtungen und unterstützt den ZB oder das einbezogene EVU bei einer effizienten, kostenoptimierten Nutzung bei hoher Betriebsqualität. Seine Aufgabe ist es, in Zusammenarbeit mit dem Kundenmanagement des örtlich zuständigen Regionalbereichs sowie mit den betriebsführenden Stellen vor Ort insbesondere:

- a) in vollständig belegten Serviceeinrichtungen oder Teilen von Serviceeinrichtungen Nebennutzungen (vgl. Ziffer 3.3.3 NBS (BT)) zu koordinieren,*
- b) in Serviceeinrichtungen oder Teilen von Serviceeinrichtungen, die nicht vollständig belegt sind, kurzzeitige Nutzungen (vgl. Ziffer 3.1.5 lit. b) und c) NBS (BT)) mit den ggf. vorhandenen Nutzungen abzustimmen*

c) in Serviceeinrichtungen oder Teilen von Serviceeinrichtungen mit der Primärfunktion Disposition (vgl. Ziffer 3.4.1 lit. d) NBS (BT)) die vertragskonforme Nutzung sicherzustellen.

Der Anlagendisponent ist hierbei Ansprechpartner für die ZB oder einbezogenen EVU, die beteiligten Stellen der DB Netz AG sowie ggf. angrenzende EIU.

Auf folgende einzelne Punkte soll hingewiesen werden:

Zum Teil stimmen der Vortrag der Bescheidadressatin zum Anlagendisponenten und die Regelungen der Nutzungsbedingungen nicht überein. Die NBS 2014 weisen insbesondere Informationslücken beim Zuweisungsverfahren auf. Die Zugangsberechtigten können nicht erkennen, unter welchen Bedingungen diese „AnDi“-Gleise vergeben werden.

(1) Die Vergabe von „AnDi“-Gleisen erfolgt in einer festen Reihenfolge, die nicht in den NBS hinterlegt ist.

Zunächst gibt die Reihenfolge, die in Ziffer 3.4.3 der NBS-BT 2014 nach den Buchstaben a) bis c) aufgeführt wird, nicht die dargestellte Praxis der Bescheidadressatin wieder. Nach ihrem Vortrag werden erst die Restkapazitäten und dann die Nebennutzungen vergeben. Dies erfolgt auch nach einer festen Rangfolge. Weder entsprechen lit. a) und lit. b) der Ziffer 3.4.3 der NBS-BT 2014 der dargestellten Rangfolge noch ergibt sich aus Ziffer 3.4.3 eindeutig, dass die Zuweisung der Gleiskapazitäten in einer bestimmten Rangfolge erfolgt.

(2) Die „AnDi“-Gleise sind nicht mit den „Dispogleisen“ gleichzusetzen

Nach dem Vortrag der Bescheidadressatin bedürften „AnDi“-Gleise keiner besonderen Darstellung in den NBS, da es sich um Dispositionsgleise (Funktionalität nach Ziffer 3.4.1 lit. d) der NBS-BT handele. Aus den Nutzungsbedingungen ergibt sich aber nicht, dass die „AnDi“-Gleise mit den Dispositionsgleisen nach Ziffer 3.4.1 lit. d) der NBS-BT gleich zu setzen wären, was angesichts der unterschiedlichen Art der Zuweisung aber auch falsch wäre. Wäre ein „AnDi“-Gleis gemäß Ziffer 3.4.1 lit. d) Satz 1 NBS-BT mit einem Dispositionsgleis gleichzusetzen, dürften Gleisnutzungen nur für maximal 12 Stunden zugewiesen werden. Nach dem „AnDi“-Preissystem sind aber auch Nutzungen von mehr als 12 Stunden vorgesehen. Zusätzlich sollen nach dem beabsichtigten künftigen Preissystem auch Nutzungen für ganze Wochenenden mit einem Pauschalpreis belegt werden.

Die Bescheidadressatin ist der Ansicht, dass allein mit der Verwendung des Begriffs „AnDi“-Gleis für den Zugangsberechtigten eine eindeutige Zuordnung zum Anlagendisponenten mit seinen besonderen Aufgaben in den ausgewählten Serviceeinrichtungen möglich sei. Hierdurch erlangt der Zugangsberechtigte aber keinerlei Hinweis auf die genaue Funktion der Gleise, geschweige denn über die besonderen Regelungen zur Zuweisung dieser Gleise (hierzu unten).

(3) Intransparent, welche Serviceeinrichtungen mit AnDi-Gleisen ausgestattet sind
Ziffer 3.4.3 Satz 1 der NBS-BT 2014 erweckt den Anschein als wären die oben aufgeführten Serviceeinrichtungen mit einem besonderen Zusatz gekennzeichnet. Verfolgt man den Link zur Gleisliste der Serviceeinrichtungen, ist aber nicht die Serviceeinrichtung entsprechend gekennzeichnet, sondern lediglich das „AnDi“-Gleis in der Serviceeinrichtung aufgeführt. Den Hinweis, in welchen Serviceeinrichtungen ein Anlagendisponent tätig ist, erhält man nur in Ziffer 5 des Anlagenpreissystems, auf das aber nicht verwiesen wird und das (als Entgeltliste) gemäß § 10 Abs. 1 EIBV nicht Bestandteil von Nutzungsbedingungen ist. Die „AnDi“-Gleise unterliegen wie oben dargestellt (Seite

12) einem besonderen Zuweisungsverfahren. Damit der Zugangsberechtigte erkennen kann, in welchen Serviceeinrichtungen Gleise diesem besonderen Zuweisungsverfahren unterliegen, müssen diese Serviceeinrichtungen auch gekennzeichnet sein. Da es sich ausweislich der NBS um wenige „besonders gekennzeichnete Serviceeinrichtungen handelt“, muss der Zugangsberechtigte anhand der NBS (inklusive der Anlagen) erkennen können, welche Serviceeinrichtungen gemeint sind. Dies ist aber anhand der Gleislisten nur möglich, wenn er alle 806 Seiten nach der Gleisbezeichnung „AnDi“-Gleis durchsucht. Zusammen mit der Tatsache, dass in den NBS 2014 an keiner Stelle der Begriff „AnDi“-Gleis erläutert wird, ist dies für Zugangsberechtigte eine vollkommen intransparente Darstellung, die mit der Informationsfunktion von 10 Abs. 1 EIBV nicht vereinbar ist.

(4) Unklare, lückenhafte Regelungen zur Zuweisung von „AnDi“-Gleisen

Die Bescheidadressatin trägt vor, dass „AnDi“-Gleise nur kurz vor Fahrtantritt vergeben werden. Es bleibt unklar, ob damit eine Nutzungsanmeldung nur im Sinne von Ziffer 3.1.5 lit. e) der NBS-BT 2014, also weniger als 73 Stunden vor Nutzungsbeginn, gemeint ist. Auch dies wäre im Übrigen nicht mit der Funktionalität des Dispositionsgleises (NBS-BT 2014 Ziffer 3.4.1 d) – Primärfunktion Disposition -) vereinbar, welches jederzeit im Gelegenheitsverkehr angemeldet werden kann.

Den Zugangsberechtigten wird in den Nutzungsbedingungen keinerlei Hinweis darauf gegeben, dass es nicht möglich ist, die Nutzung eines „AnDi“-Gleises konkret zu bestellen und ein entsprechendes Angebot zu erhalten. Im Gegenteil: Der Überschrift des Abschnitts 3.4 zufolge werden in diesem Abschnitt, dem der Absatz 3.4.2 (Anlagendisponent) zugeordnet ist, die Pflichten der DB Netz AG aus und im Zusammenhang mit dem Einzelnutzungsvertrag für Serviceeinrichtungen geregelt. Daraus könnten Zugangsberechtigte die Möglichkeit einer frühzeitigen Bestellung im Gelegenheitsverkehr ableiten. Ein entsprechendes Angebot zu erhalten, ist aber bei allen anderen Gleisen möglich, solange kein Nutzungskonflikt entgegensteht, der eine weitergehende Betrachtung nach Gleisparametern erfordert. Solange eine entsprechende Information zu den „AnDi“-Gleisen nicht in den NBS 2014 eingefügt wird, wird der Zugangsberechtigte fälschlich davon ausgehen, dass die „AnDi“-Gleise mit allen anderen Gleisen gleich zu setzen sind.

Es widerspricht der Pflicht zur unverzüglichen Abgabe eines Angebotes nach § 10 Abs. 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 EIBV, wenn Anmeldungen nicht „ohne schuldhaftes Zögern“ bearbeitet werden. Auch wenn es gute Gründe geben mag, die für dieses speziell einzugrenzende Gleiskontingent eine Angebotsabgabe (erst) kurz vor Fahrtantritt rechtfertigen, ist die mindeste Voraussetzung einer eisenbahnrechtskonformen Regelung, dass der Zugangsberechtigte die Bedingungen des Vertragsschlusses aus den Nutzungsbedingungen zweifelsfrei entnehmen kann.

Soweit sich aus Ziffer 3.2 der NBS-BT 2014 ergibt, dass ein Einzelnutzungsvertrag auch ohne vorherige Anmeldung auf Weisung des Anlagendisponenten zustande kommt, hat selbst die Bescheidadressatin im Telefonat vom 19.06.2013 eingeräumt, dass sich hieraus die Regelung zum Vertragsschluss nicht in ausreichender Klarheit entnehmen lässt. Denn aus Ziffer 3.2 der NBS-BT 2014 erwächst nicht die Pflicht, „AnDi“-Gleise ohne Anmeldung zu nutzen. Ohne eine eindeutige Regelung hinsichtlich der Zuweisung von „AnDi“-Gleisen bleibt nach den Nutzungsbedingungen eine Anmeldung im Gelegenheitsverkehr und sogar im Netzfahrplan denkbar. Dass dies dann konkret nicht möglich ist, kommt für die Zugangsberechtigten überraschend.

Da für die Zuweisung von „AnDi“-Gleisen abweichende Regelungen in Bezug auf Anmeldung und insbesondere in Bezug auf die Angebotsabgabe gelten, müssen diese ab-

weichenden Regelungen gesondert dargestellt werden. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen § 10 Abs. 1 EIBV vor.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13.06.2012, Az. 6 C 42/10, klar gestellt hat, wohnt aufzustellenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gemäß § 10 Abs. 1 EIBV eine Informationspflicht für die Zugangsberechtigten inne. § 10 Abs. 1 EIBV wurde aufgrund der Vielzahl von Serviceeinrichtungen als Generalklausel formuliert (BVerwG, Urteil vom 13.06.2013, Az. 6 C 42/10, Rz 26 nach juris), verpflichtet aber in jeden Fall dazu, dass die wesentlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Serviceeinrichtung in den Nutzungsbedingungen festgelegt werden (a.a.O, Rz 22, 24). Auch wenn § 10 Abs. 1 EIBV nicht auf die Anlage 2 der EIBV verweist, sind in Anlehnung an die vergleichbaren Vorgaben für Schienenwege die Angaben zu Kapazitätsmerkmalen sowie zum Verfahren der Zuweisung der Kapazität zu den wesentlichen Informationen über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu zählen, die in Nutzungsbedingungen enthalten sein müssen, Ziffer 3 der Anlage 2 EIBV.

Die in Bezug auf wesentliche Mindestinhalte lückenhaften und zum Teil der Praxis widersprechenden Regelungen zum Anlagendisponenten und zu der Zuweisung von „AnDi“-Gleisen in den NBS 2014 sind mit § 10 Abs. 1 EIBV nicht vereinbar.

2. Ermessen

Die Bundesnetzagentur betont an dieser Stelle, dass sie in dem Anlagendisponenten grundsätzlich eine sinnvolle Entwicklung sieht und die vom Unternehmen vorgenommene Weiterentwicklung begrüßt. Sie erkennt insoweit auch den Pilotcharakter dieser Tätigkeit. Es ist aber eisenbahnregulatorisch zwingend erforderlich, dass das dahinter liegende Prinzip mit all seinen Wirkungen für die Zugangsberechtigten verständlich dargestellt wird und der tatsächlichen Praxis entspricht, insbesondere angesichts der erhöhten Entgelte, welche mit der Nutzung von „AnDi“ Gleisen verbunden sind.

Bereits der Verstoß gegen die gesetzliche Ordnung erfordert grundsätzlich das Einschreiten der Bundesnetzagentur im Wege einer wirkungsvollen Überwachung, die der Gesetzgeber zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 AEG gesetzten Ziele – attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene und Sicherstellung eines unverfälschten Wettbewerbs – in § 14f AEG etabliert hat. Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Erwägungen ist auch im konkret vorliegenden Fall ein Einschreiten der Bundesnetzagentur in dieser Form ermessensfehlerfrei.

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, den Verstoß gegen die Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu beheben, da sie zu einer eisenbahnrechtskonformen Anpassung der NBS 2014 der DB Netz AG führt.

Mildere Mittel mit gleicher Schutzwirkung für den Wettbewerb sind nicht erkennbar. Das Angebot der Bescheidadressatin, aus ihren NBS das Wort „kostenoptimiert(en)“ zu streichen, war nicht geeignet, den Eisenbahnrechtsverstoß zu beseitigen.

Insbesondere ist ein längeres Zuwarten auf eine Anpassung der Formulierungen, z.B. im Rahmen einer üblicher Weise im Oktober vorzunehmenden Mitteilung nach § 14d Satz 1 Nr. 6 AEG, nicht zielführend. Würden eisenbahnrechtskonforme Änderungen erst im Rahmen des formellen Änderungsprozesses entsprechenden den Vorgaben der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung vorgenommen, würden diese erst zum April 2014 in Kraft treten (§ 4 Abs. 5 EIBV). Es ist nicht hinnehmbar, dass die Zugangsbe-

rechtigten bis zu diesem Zeitpunkt auf unklare, der tatsächlichen Praxis zuwider laufende Nutzungsbedingungen zugreifen müssen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um bedeutsame Regelung der Kapazitätszuweisung handelt.

Zur Einhaltung der Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 6 EIBV, die Nutzungsbedingungen verbindlich anzuwenden, käme zwar auch in Betracht, anzuordnen, die Praxis an die Regelungen in den NBS 2014 anzupassen. Dies würde für die Bescheidadressatin aber einen höheren Aufwand bedeuten, da sie die schon bestehende Praxis ändern müsste. Dies ist vorliegend aber auch nicht erforderlich, da derzeit keinerlei Kenntnis darüber besteht, dass die Praxis eisenbahnrechtswidrig wäre. Insofern ist die Anordnung zur Anpassung der NBS 2014 schon das mildere Mittel. Im Übrigen ist eine Anpassung der Nutzungsbedingungen zur Beseitigung der Regelungslücken sowieso erforderlich, insbesondere da hier Mindestinhalte in den NBS 2014 fehlen.

Die Anordnung ist unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen auch angemessen. Die Maßnahme fordert von der Bescheidadressatin lediglich eine Neuformulierung der Nutzungsbedingungen und Anpassung an die sowieso schon gelebte Praxis. Die Bundesnetzagentur verzichtet darauf, einen konkreten Wortlaut vorzugeben, um der Bescheidadressatin die Möglichkeit zu lassen, die Darstellung im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit dem Duktus und der Struktur ihrer Nutzungsbedingungen anzupassen. Gerne ist die Bundesnetzagentur bereit, bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist einen entsprechenden Entwurf auf Eisenbahnrechtskonformität zu überprüfen.

III. Fristsetzung

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 VwVG wurde der Bescheidadressatin zur Erfüllung ihrer Pflicht eine angemessene Frist gesetzt.

Die Anmeldephase hat am 01.07.2013 begonnen und dauert bis zum 15.08.2013 an. Nach diesem Zeitpunkt beginnt die Phase der Koordinierung und Konfliktlösung, die bis zum 15.10.2013 vollständig abgeschlossen sein muss. Eine entsprechende Regelung zur Umsetzung des Tenors zu 1. a) muss, um für die kommende Anmeldephase noch eine sichere Anwendung zu finden, vor dem 15.08.2013 in den NBS 2014 in Kraft treten. Da durch die Umsetzung des Tenors zu 1. a) die Zugangsberechtigten zu weitergehenden Aufgaben im Rahmen des Zuweisungsverfahrens – der Beibringung von weiteren Unterlagen - verpflichtet werden können, müssen sie auf diese neu hinzukommende Verpflichtung mit einem angemessenen Vorlauf hingewiesen werden. Insofern ist es erforderlich, dass die Umsetzung des Tenors zu 1. a) so früh erfolgt, dass auch noch eine Kundeninformation mit angemessenem Vorlauf vor dem 15.08.2013 möglich ist. Die Fristsetzung zum 30.07.2013 ist insoweit erforderlich. Angesichts des intensiven Meinungsaustausches zwischen der Bundesnetzagentur und der Bescheidadressatin über einen denkbaren Wortlaut, dürfte der Zeitrahmen auch ausreichen, um den Bescheid umzusetzen.

Auch die Fristsetzung zur Durchführung der Anpassung der NBS 2014 entsprechend der Verpflichtung aus dem Tenor zu Ziffer 1. b) ist angemessen.

Die Bescheidadressatin muss lediglich die bisher in ihren Stellungnahmen und Präsentationen darstellte Praxis in Regelungen für die Nutzungsbedingungen übersetzen. Dabei kann sie auf den bestehenden Regelungen aufsetzen. Um die Zugangsberechtigten nicht mit weiteren, kurz aufeinander folgenden Änderungen zu belasten, ist es sinnvoll,

die Frist für die Anpassung der Regelungen zum Anlagendisponenten mit der Frist zur Verpflichtung entsprechend dem Tenor zu 1. a) zu vereinheitlichen.

IV. Zu Tenor Ziffer 2: Information der Kunden

Diese unterjährigen Änderungen sind für die Zugangsberechtigten von erheblicher Bedeutung für die Ausübung ihres Zugangsrechts und werden aufgrund des Verfahrens nach § 14f Abs. 1 AEG nicht im Rahmen einer Veröffentlichung zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 4 EIBV den Zugangsberechtigten zur Kenntnis gegeben. Auch rechnen die Zugangsberechtigten außerhalb der durch § 4 Abs. 4 – 5 EIBV vorgesehenen Fristen grundsätzlich nicht mit unterjährigen Änderungen der NBS. Um Nachteile der Zugangsberechtigten durch Informationsdefizite zu vermeiden und sie insbesondere in Bezug auf den Tenor zu Ziffer 1. a) auf mögliche weitere Verpflichtungen hinzuweisen, ordnet die Bundesnetzagentur die Information gemäß § 14c Abs. 1 AEG an.

Diese Anordnung ist geeignet, ein Diskriminierungspotenzial, welches von Informationsdefiziten ausgehen kann, zu verhindern. Die Anordnung ist unter Abwägung der Interessen auch angemessen, da die Bescheidadressatin sowieso in einem festen Turnus Kundeninformationsschreiben per E-Mail-Verteiler versendet. Die Frist ist angesichts der ab dem 15.08.2013 beginnenden Phase der Konfliktidentifizierung von angemeldeten Nutzungen erforderlich. Der nach mündlicher Aussage der Bescheidadressatin bestehende wöchentliche Turnus von Kundeninformationsschreiben kann mit dieser Frist gewahrt werden. Der Mehraufwand für Bescheidadressatin reduziert sich dadurch auf ein Minimum und ist angesichts des Informationsinteresses der Zugangsberechtigten angemessen.

V. Zu Tenor Ziffer 3: Zwangsgeld

Die Zwangsgeldandrohung beruht auf § 14c Abs. 4 AEG i.V.m §§ 6 Abs. 1, 11, 13 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

Durch die Androhung des Zwangsgeldes wird die Bescheidadressatin angehalten, die Änderungen in ihren NBS 2014 vorzunehmen. Sie hat mehrfach bekundet, dass sie diese Änderungen nicht (zu diesem Zeitpunkt) vornehmen will.

Die Höhe des Zwangsgeldes von 30.000 EUR orientiert sich einerseits an der oben dargestellten Bedeutung, die eindeutige Nutzungsbedingungen für die Zugangsberechtigten haben, aber auch an der hohen wirtschaftlichen Kraft der Bescheidadressatin mit einem Jahresumsatz von etwa 4.478 Mio. EUR (Geschäftsbericht 2012). Zudem befindet sich die Zwangsgeldhöhe von 30.000 EUR im unteren Rahmen der möglichen Zwangsgeldhöhe des § 14c Abs. 4 S. 2 AEG.

B. Kosten

Gemäß § 4 Abs. 6 BEVVG i.V.m. §§ 1; 2 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1, Teil 2, Nr. 5 und 3 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhebt die Bundesnetzagentur Kosten für ihren Widerspruch nach § 14e Abs. 1 AEG. Die Geltendmachung der entstandenen Höhe der Kosten erfolgt in einer gesonderten Entscheidung der Bundesnetzagentur.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der Bundesnetzagentur (Referat ■■■), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Hinweis

Ein Widerspruch hat gemäß § 37 AEG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheids.

Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Diese finden sich auf der Internetseite www.bundesnetzagentur.de unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■■■■■